

INSTITUT FÜR EUROPÄISCHE PARTNERSCHAFTEN UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT E.V.



SATZUNG

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Institut für europäische Partnerschaften und internationale Zusammenarbeit (IPZ) e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Siegburg und ist unter VR 1637 in das Vereinsregister eingetragen.
3. Die Formulierungen der Satzung gelten für beiderlei Geschlecht.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des europäischen Gedankens, der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Völkerverständigung durch Partnerschaften zwischen Gebietskörperschaften, Regionen und Organisationen sowie internationaler Kontakte und partnerschaftlicher Zusammenarbeit aller Art.
2. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

§ 3

Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand oder der Geschäftsführung zu stellen. Die Bestätigung des Antrags erfolgt durch die Geschäftsführung nach Zustimmung durch den Vorstand. Im Falle der Ablehnung kann der Bewerber seinen Antrag bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegen. Diese ist dann endgültig.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds;
 - b) durch freiwilligen Austritt;
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder der Geschäftsführung mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstößt, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht auf Anrufung der nächst folgenden Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Kuratorium.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich per Post oder per elektronischer Mail einberufen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
5. Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ein Beschluss zur Vereinsauflösung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung sind nur auf mit entsprechender Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlungen zulässig.

6. Zu den ausschließlichen Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören die Beratung und Beschlussfassung über

- a) Tätigkeitsberichte des Vorstands,
- b) die Jahresrechnung,
- c) die Entlastung des Vorstands,
- d) die Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer,
- e) die Berufung und Abberufung von Mitgliedern des Kuratoriums,
- f) den Jahresbeitrag,
- g) die Änderung der Satzung,
- h) die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens.
- i) die Regelung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Gremienmitglieder.

7. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer beträgt jeweils zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Kuratoriums werden auf unbestimmte Zeit gewählt. Ihre Amtszeit endet mit Austritt aus dem Kuratorium oder Abberufung.

8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister
- bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern.

2. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein.

3. Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.

4. Der Vorstand erledigt alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er kann eine Geschäftsstelle einrichten und Geschäftsführer und hauptamtliche Mitarbeiter einstellen. Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Er bereitet die Sitzungen des Vorstandes vor und setzt dessen Beschlüsse um.

5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes, das nicht Mitglied des Vorstandes im Sinne von § 8.2 ist, vor Ablauf der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Vereinsmitglied als Nachfolger für die restliche Amtszeit wählen.

6. Der Vorstand handelt ehrenamtlich, er hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass der Vorstand eine Vergütung oder pauschale Aufwandsentschädigung erhält; sie darf im Verhältnis zum Arbeits-/Zeitaufwand nicht unangemessen sein.

§ 9 Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus Persönlichkeiten, die die Ziele des Vereins bejahen und durch ihre besondere Stellung in der Gesellschaft unterstützen können. Die Mitglieder des Kuratoriums stehen Vorstand und Mitgliederversammlung beratend zur Seite.
2. Die Mitglieder des Kuratoriums werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands berufen und abberufen.
3. Das Kuratorium kann einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen und eigene Zusammenkünfte organisieren.

§ 10 Beschlussfassung

1. Beschlüsse der Organe des Vereins werden, wenn in der Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen in offener Abstimmung gefasst.
2. Über Personen ist auf Antrag eines anwesenden Stimmberechtigten, über Sachen auf Antrag eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten in geheimer Abstimmung zu entscheiden.
3. Bei der Bewertung der erforderlichen Stimmenanzahl gelten Nein-Stimmen als gültige, Enthaltungen als ungültige Stimmen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke zur Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens im Sinne dieser Satzung.

§ 12
Der Vorstand wird ermächtigt, diese Satzung insoweit zu ändern, dass Beanstandungen von Genehmigungsbehörden, die die Gemeinnützigkeit oder Eintragungsfähigkeit des Vereins betreffen, behoben werden. Über die Änderungen ist die Mitgliederversammlung zu unterrichten.

Der Verein wurde am 14.08.1990 beim Vereinsregister des Amtsgerichtes Siegburg unter VR 105, aktuelle Nummer VR 1637, eingetragen. Die Satzung wurde geändert durch Vorstandsbeschluss vom 09.04.1991 und durch die Mitgliederversammlung am 29.10.2011 und am 28.11.2013.